

**Kanton Schaffhausen
Dienststelle Mittelschul- und Berufsbildung
Abteilung Berufsbildung**



Informationen zum Lehrbeginn für Lernende und Erziehungsberechtigte

Abteilung Berufsbildung
Ringkengässchen 18
8200 Schaffhausen
www.berufsbildung-sh.ch

Informationen zur Ausbildung

In der Beilage erhalten Sie Ihren Lehrvertrag. Er bildet die Grundlage für Ihre Lehrzeit. Die Ausbildung ist eine gemeinsame Aufgabe von Ihnen als Lernende/als Lernender und den drei Lernorten (Lehrbetrieb, Berufsfachschule und ÜK-Kommission).

Informationen über den Verlauf Ihrer Ausbildung erhalten Sie von Ihrem Lehrbetrieb und von der Berufsfachschule. Die rechtlichen Grundlagen sowie den gesamten Ausbildungsinhalt finden Sie in der Verordnung über die berufliche Grundbildung und im Bildungsplan Ihres gewählten Berufs (www.bvz.admin.ch/bvz/grundbildung).

Lerndokumentation

In praktisch allen Berufen ist vorgegeben, dass Sie als Lernende/r eine Lerndokumentation über die wichtigsten Inhalte Ihrer Ausbildung führen. Anleitung dazu erhalten Sie vom Berufsbildner in Ihrem Lehrbetrieb und eventuell in den überbetrieblichen Kursen.

Bildungsbericht

Analog zum Zeugnis der Berufsfachschule erhalten Sie vom Lehrbetrieb jedes Semester einen Bildungsbericht. Dieser gilt als Standortbestimmung und auch zur Planung der weiteren Ausbildung. Wie das Schulzeugnis muss auch der Bildungsbericht von den Erziehungsberechtigten unterschrieben werden. Ausgenommen sind Berufe mit anderen Bewertungssystemen.

Fragen, Probleme während der Ausbildung

Es kann sein, dass im Verlauf der Lehrzeit Fragen oder Schwierigkeiten auftauchen. Viele Antworten zu allgemeinen Fragen der Berufsbildung finden Sie im Lexikon der Berufsbildung (www.lex.berufsbildung.ch).

Ungenügende Schulnoten, Probleme im Lehrbetrieb, persönliche Belastungen können das Lernen erschweren oder gar verhindern.

Hier ist der erste Schritt immer das direkte Gespräch zwischen den Vertragspartnern. Auch das Team der Abteilung Berufsbildung und die Berufsfachschule können Ihnen Unterstützung bieten.

Krankenpflegeversicherung

Versicherte

Die Grundversicherung ist für alle Einwohner in der Schweiz obligatorisch. Sie, als lernende Person bzw. Ihre gesetzliche Vertretung, haben den Abschluss der Krankenpflegeversicherung sicherzustellen. Lernende mit Wohnort im Ausland können beim SVA Schaffhausen ein Formular zur Befreiung der obligatorischen Versicherung beziehen.

Versicherer / Versicherungsleistungen

Verschiedene Krankenversicherer bieten unterschiedliche Modelle der Krankenversicherung an.

Es wird zwischen der "Obligatorischen Krankenpflegeversicherungen" (Grundversicherung nach KVG) und "freiwilliger Zusatzversicherung" (nach VVG) unterschieden.

1. Grundversicherung (KVG)

Die Grundversicherung gewährt die gesetzlich festgelegten Leistungen bei Krankheit, Unfall (soweit keine Unfallversicherung aufkommt) und bei Mutterschaft.

2. Freiwillige Zusatzversicherung (VVG)

Zusatzversicherungen für weitergehende Leistungen sind dem Privatrecht unterstellt. Sie bieten Leistungen an, die über die Grundversicherung hinausgehen.

Sie, als lernende Person bzw. Ihre gesetzliche Vertretung, schliessen die Versicherung nach eigenem Bedarf und nach eigenen Wünschen bei einem Krankenversicherer Ihrer Wahl ab.

Die Prämien

Die Prämien sind in der Regel durch Sie, als versicherte Person, oder Ihre gesetzliche Vertretung zu tragen.

IPV (Individuelle Prämienverbilligung)

Aufgrund des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) werden den Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen für die Krankenpflegeversicherung gewährt.

Die Anspruchsberechtigung sowie die Höhe der Prämienverbilligung sind kantonal geregelt. Auskunft erteilt die jeweilige kantonale Stelle zur Prämienverbilligung.

Erwerbsausfall-Versicherung (Taggeldversicherung)

Der Abschluss einer Krankentaggeldversicherung ist freiwillig. Sie kann als Einzel- oder Kollektivversicherung abgeschlossen werden. Hat der Lehrbetrieb für seine Angestellten eine Kollektiv-Krankentaggeldversicherung abgeschlossen, die nach einer Wartezeit von höchstens drei Tagen 80% des Lohnausfalles während 720 oder 730 Tagen deckt, ist er von der gesetzlichen Zahlung des Lohnes für eine "beschränkte Zeit" befreit.

Der Arbeitgeber muss jedoch während der Wartezeit den Lohn zumindest im Umfang von 80% bezahlen. Zudem hat der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Prämie zu übernehmen.

Die üblichen Leistungen sind:

- Taggeld: 80% -100% des Lohnes
- Dauer der Leistung:
 - bei Krankheit 720 oder 730 Tage
innert eines Zeitraums von 900 Tagen
 - bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit
anteilmässige Entschädigung

Es ist wichtig, dass Sie als Arbeitnehmer die Versicherungsbedingungen kennen und dass Ihnen die Möglichkeiten aufgezeigt werden, allfällige Versicherungslücken individuell zu schliessen (z.B. für den Versicherungsschutz nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder bei einem Versicherungsvorbehalt wegen vorbestandener Krankheiten).

Besonderes

Hat der Arbeitgeber keine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen, hat er Ihnen, als lernende Person, im Krankheitsfall den vollen Lohn für eine bestimmte Dauer zu bezahlen. Besteht ein Gesamtarbeitsvertrag (z.B. CoiffeurSuisse, Gastgewerbe), gehen die darin festgelegten Leistungen den oben erwähnten vor.

Information des Lehrbetriebes bei Krankheit

Sind Sie, als lernende Person, an der Arbeitsleistung verhindert, haben Sie dies dem Lehrbetrieb sofort zu melden bzw. melden zu lassen, gemäss interner Weisung.

Vom dritten Tag an ist in der Regel ein Arztzeugnis vorzulegen. Es kann aber unter Umständen schon ab dem ersten Tag verlangt werden, wenn dies für die Erwerbsausfallversicherung notwendig ist oder erzieherische Gründe dafür sprechen.

Unfallversicherung

Versicherte

Gemäss Art. 1 UVG sind alle in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmer, einschliesslich Lernende, Lernende in An- und Vorlehren, Schnupperlehrlinge, Praktikanten und Volontäre obligatorisch versichert. Die Unfalldeckung in der Grundversicherung der Krankenkassen kann während der Dauer des Lehrverhältnisses aufgehoben werden. Bei Auflösung eines Lehrverhältnisses ist durch Sie, bzw. Ihre gesetzliche Vertretung, allenfalls die Unfalldeckung wieder in der Krankenkasse einzuschliessen.

Versicherer

Die Unfallversicherung wird je nach Tätigkeitsbereich durch die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva) oder durch einen andern zugelassenen Versicherer durchgeführt.

Betriebe, für deren Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nicht die Suva zuständig ist, können versichert werden durch:

- private Versicherungseinrichtungen
 - öffentliche Unfallversicherungskassen,
 - anerkannte Krankenkassen.
-

Versicherungsleistungen

Die Versicherung nach UVG schliesst folgende Leistungen ein:

- Heilkosten (z.B. Arzt- und Spitalkosten, allgemeine Abteilung, sowie Medikamente)
 - Geldleistungen (z.B. Taggeld und Invalidenrenten)
 - Kostenvergütungen (z.B. notwendige Reise-, Transport- und Rettungskosten)
-

Bei Arbeitsunfähigkeit

Der Anspruch auf das Taggeld bei Arbeitsunfähigkeit entsteht am dritten Tag nach dem Unfalltag.

Die Höhe des Unfalltaggeldes wird nach den gesetzlichen Grundlagen festgelegt.

Für die ersten Tage, d.h. bis zum Anspruch des Taggeldes, ist gemäss Obligationenrecht der Lehrbetrieb zur Zahlung von mindestens 80% des Lohnes verpflichtet.

Die Prämien

Die Prämie für die obligatorische Versicherung (Berufsunfall- und Nichtberufsunfallversicherung) schuldet der Lehrbetrieb, das heisst er hat die Prämie der Versicherung zu überweisen, kann diese jedoch für die Nichtbetriebsunfallversicherung den lernenden Personen vom Lohn abziehen. Im offiziellen Lehrvertragsformular ist unter der Rubrik "Versicherungen" das entsprechende Feld anzukreuzen.

Abredeversicherung

Nach der Lehre kann für die Dauer von maximal 6 Monaten eine Abredeversicherung abgeschlossen werden, z.B. für die Dauer eines Auslandsaufenthaltes (Weiterführung der Deckung UVG).

Kontakt

Das Team der Abteilung Berufsbildung hilft Ihnen bei Fragen oder Problemen während der Ausbildung gerne weiter. Wenden Sie sich bitte an die für Ihren Lehrberuf zuständige Person. Die detaillierte Berufszuordnung finden auf www.berufsbildung-sh.ch.

